

sich auch um die Legitimität der Gesetzgebung sorgt, um begründen zu können, aus welcher Rechtsvorschrift sie stammt.

Gocha Oqreshidze

► 03.2 – 8/2020

Auferlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung für einen dem Unternehmen zugefügten Schaden

Die Haftung aus einer fiduziarischen Verpflichtung kann sich auch auf einen Partner der Gesellschaft erstrecken, wenn dieser gemeinsam mit einer Person von Führungsbereich gegen das Gesellschaftsinteresse gehandelt hat.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 9 VI des georgischen Handelsgesetzbuches

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. Oktober 2019 № ՆԵ-1077-2018

I. Der Sachverhalt

Vor dem vorliegenden Streit gab es einen Streit zwischen den Parteien, als der Direktor des Unternehmens durch eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung ersetzt wurde, obwohl der ein Partner, der 50% der Anteile hielt (im Folgenden - der zweite Partner) daran nicht teilgenommen hatte. Auf Ersuchen des zweiten Partners hob das Berufungsgericht die Entscheidung der Generalversammlung auf. Aus den tatsächlichen Umständen des Rechtsstreits geht hervor, dass der erste Partner, der zu 50% an dem Un-

ternehmen beteiligt war, eine Klage gegen den zweiten Partner und den Direktor eingereicht hat, um gesamtschuldnerisch Schadenersatz für das Unternehmen und die Ernennung eines neuen Direktors zu verlangen.

Die Kläger wiesen darauf hin, dass, laut der Rechnungslegung des Audits und dem bei der Steuerbehörde eingereichten Prüfungsbericht, die Buchhaltung des Unternehmens unvollständig war und nicht den Grundprinzipien der Rechnungslegung entsprach. Die tatsächlich erzielten Einnahmen waren deutlich höher als in den Buchhaltungsunterlagen angegeben. Der Kläger behauptete, der Direktor habe seine Rechte missbraucht, was für die Gesellschaft schädlich sei. Der andere Partner wollte vom Direktor keinen Schadenersatz, im Gegenteil, er versuchte, seine Position zu stärken. Dies gab dem Kläger den Anlass zur der Vermutung, dass sie gemeinsam handelten. Die Angeklagten haben die Forderung nicht anerkannt.

II. Aus den Entscheidungsgründen der ersten Instanz und des Berufungsberichts

Das Gericht der ersten Instanz entschied, dass der andere Partner und der Direktor gesamtschuldnerisch zur Erstattung der verdeckten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sein sollten. Der Direktor wurde entlassen, aber das Gericht lehnte die Klage wegen der Ernennung eines neuen Leiters ab. Die Parteien setzten den Streit vor dem Berufungsgericht fort.

Die Rechtsmittel wurden zurückgewiesen und die Entscheidung blieb unverändert. Das Gericht stellte klar, dass die Beklagten gegen die Falschheit der Registrierungsbelege überhaupt nichts eingewendet hätten. Sie wiesen lediglich darauf hin, dass es sich bei den Buchhaltungsbelegen nicht um eine "strenge Abrechnung" handelt,

wodurch die versteckten Einnahmen aufgedeckt werden könnten. Als Bestätigung dafür wurde die Abrechnung des Audits genannt. Weiterhin wies das Gericht darauf hin, dass die Beklagten, bei diesem Einkommenstand keinen Beweis zur Bestätigung der Kostenverrechnung vorgelegt hätten.

Das Gericht erklärte, dass die den Beklagten auferlegten Kosten, unter anderem die Gehälter der Anwaltskanzlei, die der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die der stellvertretenden Direktoren umfassten. Der Gerichtshof wies auf den Grundsatz des Unternehmerrechts hin, dass die Entscheidung eines Direktors dem besten Interesse des Unternehmens dienen sollte. Das Gericht stellte in den Akten der Sache fest, dass die Anwaltskanzlei, mit der das Unternehmen zusammenarbeitete, nur dem zweiten Partner juristische Dienstleistungen erbracht hatte, wodurch dem Unternehmen ein Schaden entstanden sei. Auch das Honorar für die Wirtschaftsprüfung wurde ohne Treffen der Partnersversammlung gezahlt, was gegen die Satzung verstieß. Das Gericht verwies auf Artikel 9 VI des georgischen Handelsgesetzbuches (im Folgenden: Handelsgesetz).

Nach den Ausführungen des Gerichts entscheidet nur die Partnersversammlung über die Ernennung des Direktors. Das Unternehmen muss im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung des Direktors Verantwortung und Risiko übernehmen, da gerade die Fehler, der vom Unternehmen ausgewählten Person, ein Risiko für das Unternehmen darstellen und die Handlungen des Direktors nicht gegen die Partner gerichtet sind. Und das Gericht kann sich nicht in eine so wichtige Angelegenheit für das Unternehmen einmischen.

Das Berufungsgericht teilte die Einrede der Beklagten auf die Verjährungsfrist nicht und wies

darauf hin, dass die Dreijahresfrist nicht gemäß Artikel 129, 130 GZGB verletzt worden sei.

III. Die Entscheidung des Kassationsgerichts

Die Beklagten legten gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Revision ein und forderten deren Aufhebung. Die Beklagten erklärten, dass zur Verbesserung des Kundendienstes, Quittungen vorsigniert und anschließend vom Servicepersonal ausgefüllt wurden, was möglicherweise zu Kontroversen über die in den Buchhaltungsquittungen enthaltenen Informationen geführt hat.

Das Kassationsgericht legte dem Direktor zugunsten des Unternehmens die Pflicht auf, den wegen falscher Führung der Unterlagen (auf der Grundlage von Art. 9 VI GZGB) entstanden Schaden zu ersetzen, da laut der Akte nicht nachweisbar war, dass der andere Partner bei der Verursachung von Schäden beteiligt gewesen ist.

Das Kassationsgericht teilte die Argumentation des Berufungsgerichts in Bezug auf die Verjährung.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch beinhaltete auch die Kosten für die juristische Dienstleistungen, die auf Antrag der zweiten Partei, nicht von der Gesellschaft selbst, sondern vom zweiten Partner in Anspruch genommen wurden. Das Gericht stellte fest, dass der zweite Partner zwei Streitigkeiten geführt hatte, von denen, mit der ersten Entscheidung die Hauptversammlung der Partner angefochten wurde und mit der zweiten die Klage gegen die Gesellschaft und den ersten Partner gerichtet wurde. Nach Ansicht des Kassationsgerichts hätte der Fall an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden müssen, um festzustellen, ob die vom anderen Partner eingeleiteten Klagen

zugunsten der Interessen des Unternehmens gerichtet waren (derivative Klage). Das Berufungsgericht wurde beauftragt, die Rolle des zweiten Partners, bei den entstandenen Ausgaben des Unternehmens und auch bei dem Beschluss auf Bestellung des Audits besser zu ermitteln. Nach Ansicht des Kassationsgerichts gäbe es keine Grundlage, diese Kosten dem Direktor aufzuerlegen, wenn diese Kosten im öffentlichen Interesse angefallen wären.

I. Kommentar

Diese Entscheidung befasst sich mit zwei wichtigen Fragen, der Aufhebung der Befugnisse des Direktors und der Auferlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung für Schäden am Unternehmen.

Eine gesamtschuldnerische Haftung entsteht, wenn mehr als ein (mehrere) Schuldner eine gemeinsame (eine) Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger haben. Der Gläubiger hat das Recht, die Erfüllung der Verpflichtung nach eigenem Ermessen von einem Schuldner ganz oder teilweise zu verlangen. Im Allgemeinen muss die Verpflichtung jedoch nur einmal erfüllt werden.¹ Die Entstehung einer gesamtschuldnerischen Haftung erfordert eine konkrete Rechtsgrundlage, die für die streitige Beziehung angemessen ist. Im vorliegenden Rechtsstreit verwies der Gerichtshof auf Art. 9 VI Handelsgesetzbuch als mögliche Rechtsgrundlage für eine gesamtschuldnerische Haftung. Führungskräfte und Mitglieder des Aufsichtsrats haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Öffentlichkeit, wenn sie nach Treu und Glauben gegen ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft versto-

ßen.² Trotz der Gültigkeit der allgemeinen Definition ist der Hinweis des Kassationsgerichts auf die Möglichkeit, dem Partner und dem Direktor eine gesamtschuldnerische Haftung gemäß Artikel 9 VI Handelsgesetzbuches aufzuerlegen, rechtlich nicht begründet. Die fiduziarische Pflicht gegenüber der Gesellschaft liegt ausschließlich bei der Führungskraft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, nicht jedoch bei den Partnern. Das Argument für die Ausweitung dieser Verpflichtung auf die Mitglieder der Gesellschaft kann nicht darin bestehen, über das koordinierte Vorgehen und die Zusammenarbeit von Direktor und Partner zu sprechen.

Die Auferlegung der Gerichtskosten zulasten eines Partners und dem Direktor, nach der richtigen Auffassung des Gerichts, hängt davon ab in wessen Interesse der Rechtsstreit geführt wurde. Eine andere Frage ist jedoch, ob die vom beklagten Partner geführte Streitigkeit als derivative Klage angesehen werden kann. Nach einem schwer verständlichen und chronologisch inkonsistenten Text (der nicht als eine Entscheidung betrachtet werden kann) bestritt der zweite Partner in einem Rechtsstreit die Auflösung der Hauptversammlung, und in einem anderen Fall, dessen genauer Inhalt vage ist, wurde als Beklagter die Gesellschaft selbst benannt. Keiner der oben genannten Ansprüche ist ein Derivatanspruch, daher steht fest, dass die Kosten für die Rechtsdienste nicht zugunsten der Gesellschaft ausgegeben wurden.

Eine Derivatklage ist ein Instrument des Partners zum Schutz der Interessen des Unternehmens, wenn die für die Führung des Unternehmens verantwortliche Person dazu nicht im Stande ist und nicht ihren eigenen Antrag,

¹ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, Aufl. 34, München 2010, 430.

² Robakidze, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch III, 2019, Artikel 464, 1. und nachfolgende Felder.

sondern den Antrag des Unternehmens einreicht.³ Im Gegenteil ist die Forderung der Nichtigkeitserklärung der Entscheidung der Hauptversammlung nicht im Interesse der Gesellschaft. Umso mehr kann eine Klage keine Derivativklage sein, wenn der Partner als Beklagter die Gesellschaft betrachtet. Daher ist es zumindest unverständlich, diesen Fall aus diesem Grund an die vorherige Instanz zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.

Obwohl dies keinen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg der Klage hatte, befasste sich das Gericht in allen drei Fällen mit der Frage der Verjährungsfrist nach den Art. 128 ff GZGB, insbesondere wenn Art. 15 I georgischen Handelsgesetzbuches eine spezielle Verjährungsfrist vorsieht.

Otar Nishnianidze

► 04.1 – 3/2020

Justizielle Kontrolle der Ermessensbefugnisse

1. Das Gericht ist nicht befugt, die Funktion eines Prüfers zu übernehmen und die besonderen Kenntnisse des Klägers zu beurteilen.

2. Bei der Bewertung der Prüfungsergebnisse ist das Gericht nur befugt, die Verfahrensseite zu prüfen, jedoch darf es keine inhaltliche Bewertung vornehmen.

3. In Ausübung seines Ermessens kann das Gericht auch eine strengere Prüfung durchführen, um Willkür der Verwaltungsbehörde zu vermeiden.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 2 I L) Allgemeines Verwaltungsgesetz Georgiens

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 7. März 2019 № 8b-797 (3-18)

I. Der Sachverhalt

Der Kläger legte Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Nationalen Zentrums für Bewertung und Prüfungen („Zentrum“) ein, das sich weigerte, seine Prüfungspunktzahl zu erhöhen. Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers betrug 42. Insbesondere in Nr. 21 der Prüfungsaufgabe, deren maximale Punktzahl 4 betrug, wurde die Arbeit des Bewerbers mit 2 Punkten bewertet. Der Streit betrifft die Punkte, die er in der Bewertung der Aufgabe Nr. 21 erhalten hatte. In Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren legte der Kläger zunächst einen Widerspruch gegen die in der Aufgabe Nr. 21 erzielten Punktzahl beim Zentrum ein und beantragte eine Erhöhung der Bewertung um einen Punkt. Von der Sonderkommission wurde dem Widerspruch nicht abgeholfen. Danach hat der Kläger (mit dem gleichen Antrag) bereits eine Klage beim Stadtgericht von Tiflis eingereicht. Das Stadtgericht von Tiflis erklärte die Entscheidung der Sonderkommission für nichtig, jedoch setzte es sich mit dem Inhalt der Prüfungsaufgaben nicht auseinander. Es wies das Zentrum an, den Fall erneut zu prüfen und einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen ("ursprüngliche Entscheidung"). Die Entscheidung des Stadtgerichts hat das Berufungsgericht von Tiflis unverändert gelassen. Das Zentrum überprüfte den Fall erneut, um die ursprüngliche Gerichtsentscheidung durchzusetzen, jedoch blieb die Punktzahl des Klägers immer noch unverändert. Das Zentrum erklärte, dass es bei der Bewertung von einem Prüfungsschema geleitet wurde, das durch die Anordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft ge-

³ *Bakakuri*, Gelten, Tsertsvadze, Jugheli, Gesellschaftsrecht, 2019, 162.